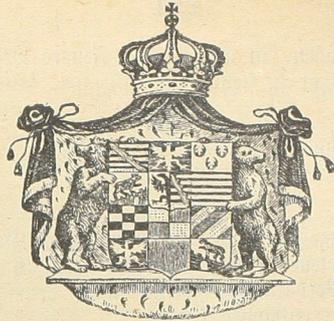


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,

Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten,
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. N. G. Becker,
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.

Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszelle

für Inländer 6 Pf.,

für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 30.

Dessau, Mittwoch, den 22. Februar

1865.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Der 36. Beitrag zur Herzoglichen Diener-Sterbekasse von 10 Sgr. wird in den Tagen vom 22. Februar bis einschließlich den 15. März c. bei den betreffenden Bezirksstellen eingehoben.

Die Mitglieder der Herzoglichen Diener-Sterbekasse werden mit Hinweis auf §. 11. der Statuten zur pünktlichen Einzahlung des gedachten Beitrags in der festgestellten Zeit hierdurch aufgefordert.

Dessau, 21. Februar 1865.

Der Haupt-Rendant der Herzoglichen Diener-Sterbekasse.

W. Reinicke.

Feuerlöschordnung für die Stadt Bernrode.

Mit Genehmigung Herzoglicher Regierung und unter Zustimmung des Gemeinderathes ist folgende Feuerlöschordnung für die Stadt Bernrode erlassen worden.

§. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen steht unter Aufsicht und Direction des Magistrats, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

§. 2.

Bei entstehendem Feuer im Orte wird durch Anschlagen der Sturmglocken, so wie durch den Schüzentambour das übliche Feuer-signal gegeben. Zur Nachtzeit wird außerdem vom Nachtwächter durch das Feuerhorn das entstandene Feuer verkündet. Es sind nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt reitende Boten zu entsenden, welche um Hülfe bitten.

§. 3.

Nach erfolgtem Feuer-signale haben sich die Bedienungsmannschaften der Spritzen sofort nach dem Spritzenhause zu begeben. Hier erhalten sie von dem anwesenden Magistratsbeamten oder dem Spritzenmeister, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter die weiteren Befehle wegen Heraus-schaffung der Feuerlöschgeräthschaften und begeben sich mit den Spritzen nach der Brandstelle. Alle übrigen Wasser-, Rettungs-, Bewachungsmannschaften begeben sich sofort nach der Brandstätte.

§. 4.

Wenn das Feuer in dunkler Nacht ausbricht, so haben die Bewohner des betreffenden



Stadtheils, so wie derjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, in die nach der Straße zu gelegenen Fenster Licht zu stellen.

§. 5.

Niemand darf bei Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

§. 6.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr sind alle männlichen Gemeindeangehörigen im Alter von zurückgelegtem 16. bis zum angetretenen 60. Lebensjahre verpflichtet. Nur Krankheit, eigene nahe Gefahr oder sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Magistrats einen zureichenden Befreiungsgrund bilden, entbinden davon.

§. 7.

Die Dienstpflicht erstreckt sich auf alle diejenigen Leistungen, welche zur Dämpfung des Feuers, zur Rettung und Bewachung von Sachen erforderlich sind.

Die Spritzenmannschaften stehen unter den Spritzenmeistern.

Die Wasser-, Rettungs- und Wachmannschaften werden unter die vom Magistrate zu ernennenden Abtheilungsführer gestellt; deren Anordnungen sie unbedingt zu befolgen haben.

Den Abtheilungsführern, wie jedem Dienstpflichtigen, wird vom Magistrate schriftlich eröffnet, bei welchen Abtheilungen sie ihren Dienst zu verrichten haben.

Der dirigirende Magistratsbeamte, beziehentlich der Feuercommissarius und dessen Stellvertreter kann im Falle des Bedürfnisses auf der Brandstelle die Verstärkung der Abtheilungen durch Heranziehung anderer Gemeindeangehöriger anordnen.

§. 8.

Die Spritzenmannschaft besteht aus 4 Spritzenmeistern und den nöthigen Druckern.

Für jede große Feuerspritze sind zwei Spritzenmeister angestellt, welche während des Feuers abwechselnd das Rohr führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen anvertrauten Spritzen nebst dazu gehörigen Geräthschaften stets vollständig und in guter Ordnung vorhanden sind, bemerzte Mängel aber sofort dem Magistrate anzuzeigen. Den Spritzenproben haben sie gleichfalls beizuwohnen.

Die Drucker haben den Spritzenmeistern unbedingt Folge zu leisten. Sie haben nach Anordnung der Letzteren pünktlich und fleißig ihren Dienst zu verrichten und dürfen ohne Erlaubniß die Spritzen nicht verlassen.

§. 9.

Die Wassermannschaft hat namentlich für Füllung der Wasserkäffer und Spritzen zu sorgen. Auf der Brandstätte angekommen, werden ihnen durch den Abtheilungsführer, beziehentlich durch den dirigirenden Magistratsbeamten, resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter diejenigen Brunnen, Teiche oder Bäche bezeichnet, an welchen das Wasser zu schöpfen ist.

§. 10.

Die Rettungsmannschaften haben alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen. Es ist dabei mit möglichster Vorsicht zu verfahren.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und Rettungsmannschaften ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit stehen.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände befindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolglicher Entzündung Gefahr bringen können, so hat der Dirigent selbst gegen den Willen des Eigenthümers das Recht, die Ausräumung zu verfügen.

§. 11.

Die Wachmannschaft hat die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen, unbefugte Personen von der Brandstelle fern zu halten und darauf zu sehen, daß Entwendungen nicht stattfinden. Die in Aufsicht genommenen Sachen dürfen nur an die Eigenthümer oder an Rettungsmannschaften verabfolgt werden.

§. 12.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner haben bei Feuersgefahr dem Magistrate ihre Gespanne zur Disposition zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen.

Der Magistrat bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespanne, welche zunächst verpflichtet sind, die Spritzen und Geräthschaften nach der Brandstätte zu schaffen, Wasser anzufahren und gerettete Sachen, welche nicht in der Nähe bleiben können, zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen.

§. 13.

Aus der Zahl der Baugewerke wird eine Abtheilung gebildet, welche unter Leitung ihres Führers das Niederreißen von Gebäuden und die Beseitigung von Holz und brennbaren Sachen zu übernehmen, auch die Feuerleitern und Haken herbeizuschaffen hat.

Sie haben sich sofort nach der Brandstätte zu begeben und müssen die Maurer eine Radehacke oder Keilhau und die Zimmerleute eine Art mit sich bringen.

§. 14.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers unter $1\frac{1}{2}$ Meile beträgt. Die Hülfeleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wagen mit der Spritzenmannschaft.

Die Beförderung der Spritze und des Wassermagens erfolgt durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner, und zwar der Reihe nach.

§. 15.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Magistrate ungesäumt Anzeige zu erstatten und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

§. 16.

Die Spritzenmannschaften werden, wenn die Entsendung der Hülfe beschlossen ist, durch die Sturmglocke auf dem Stephansthurme benachrichtigt und zusammengerufen. Ihr Sammelplatz ist das untere Spritzenhaus. Die Spritzenmannschaft ist zum Dienste bei der auswärtigen Feuerspritze gegen Lohn fest angenommen.

Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die Feuergeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

§. 17.

Sowohl die Spritzenmannschaften als die Gespann haltenden Einwohner werden für die Dienstleistung bei auswärtigem Feuer bezahlt.

Für je 2 Pferde werden 22 Sgr. 6 Pf. gezahlt, mag die Entfernung längere oder kürzere Zeit erfordern.

Die Spritzenmeister erhalten je ein Malter Deputatholz jährlich gegen Entrichtung des Hauerlohns und der Accidenz, so wie 1 Thlr. für Hülfeleistung bei ausgebrochenem Feuer, mag dasselbe im Orte oder außerhalb sein, die Hülfeleistung längere oder kürzere Zeit erfordern.

Den Mannschaften werden bei auswärtigem Feuer gewährt je

5 Sgr., wenn dieselben zusammen berufen, aber wieder entlassen sind,

10 = wenn dieselben abgesandt, aber, ohne thätig zu sein, innerhalb drei Stunden zurückgekehrt sind, und

20 = wenn sie bei Löschung eines auswärtigen Feuers mitgewirkt haben.

Solche Dienstleistungen, welche längere Zeit und außerordentliche Anstrengungen erfordert haben, werden nach dem Ermessen des Magistrats noch besonders gelohnt.

Bei Spritzenproben erhalten die Spritzenmeister je 10 Sgr. und die Mannschaften je 5 Sgr. Entschädigung.

§. 18.

Der Magistrat ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuer besonders auszeichnen, eine außerordentliche Belohnung bis zur Höhe von 10 Thln. aus der Orts-Feuerkasse zu bewilligen.

§. 19.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung nicht Folge leistet, verfällt, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. (Art. 180. des Polizei=Strafgesetzes).

§. 20.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 7. März 1855 werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

Gernrode, den 10. December 1864.

Der Magistrat.
Franke.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Im Herzoglichen Georgengarten kommen Freitag, den 24. Februar 1865, früh 10 Uhr

Nutzhölzer: virginische und Silberpappeln — von ersteren zwei starke —, Wald- und Beymuthskiefern-, Rothtannen-, Birken- und Afazienenden (Afaziensteile);

Brennhölzer: Waldkiefer-, Pappel- und Afazien-Scheit und Zacken, desgl. gemischtes Reisholz in Haufen

zum meistbietenden Verkauf.

Dessau, 15. Februar 1865.

Herzogliches Ober-Hofmarschall-Amt.

Im Auftrage Schmidt.

Holzverkauf in der Oberförsterei Redlitz.

I. In der Redlitzer Forst.

Sonnabend, den 25. d. Mts.,

kommen im kleinen Busch, am Wege nach Deek,

59 Stück eichene Abschnitte, 9 bis 30 Fuß lang und 14 bis 33 Zoll stark,
29 = dergl. Kabinleien,
63 = Steile, 6 bis 8 Fuß lang,
109 = birkenene Abschnitte,
7 = dergl. Leiterbäume,
90 = kiefern Bauholz,
7 Klftr. eichen Nutzholz,
55½ = dergl. Kloben,
22½ = dergl. Anbruch,
21½ = dergl. Knüppel 1. Sorte,
12 = dergl. Knüppel 2. Sorte,
15½ = birkenene Kloben,
18½ = dergl. Knüppel 1. Sorte,
4½ = dergl. Knüppel 2. Sorte,
2 = kieferne Kloben,
3 = dergl. Knüppel 1. Sorte,
5½ = dergl. Knüppel 2. Sorte,
11½ = dergl. Knüppel 3. Sorte und

die Zacken in mehreren Kabeln von früh 9 Uhr an zum meistbietenden Verkauf. Zuerst die Nutzhölzer an Ort und Stelle und nachher die Kastenholz im Gasthose zu Redlitz.

II. In der Gollmenglerner Forst:

Montag, den 27. d. Mts.,

von früh 9 Uhr an, im Forsthaufe daselbst:

5½ Klftr. eichen Nutzholz 1. Sorte,
12 = dergl. 2. Sorte,
circa 24 = buchene Kloben,
7 = dergl. Knüppel 1. Sorte,
6 = dergl. Knüppel 2. Sorte,
100 = eichene Kloben,
12 = dergl. Anbruch,
52 = dergl. Knüppel 1. Sorte,
66 = dergl. Knüppel 2. Sorte,
½ = espen Anbruch,
2¼ = elterne Knüppel 1. Sorte,
¾ = dergl. Knüppel 2. Sorte,
9¼ = kieferne Kloben 1. Sorte,
1½ = dergl. Kloben 2. Sorte,
37 = dergl. Knüppel 2. Sorte,
34 = dergl. Knüppel 3. Sorte,

und sämtliche Zacken in Kabeln.

Zerbst, 18. Februar 1865.

Herzogl. Anhalt. Forst-Inspection Zerbst.

Brenn- und Nutzholz-Verkauf
im Forstrevier Diebzig.

Montag, den 27. Februar d. J.,

sollen nachstehende, im großen Busche und Ochsenbusche eingeschlagenen Hölzer, als:

a) Brennhölzer:

64 Klftr. eichene Kloben und Anbruch,
28 = = Knüppel,
30 = = Stammholz,
116 = = Reis,
2 = espen Knüppel,
1 = birkenene =
8 = kieferne Kloben und Knüppel,
2½ = Buchholz,
89 = melirt Reis;

b) Nutzhölzer:

91 Stück eichene Nutzenden von 8 bis 32 Zoll Stärke,
11 = eichene Fleischlöcher von 22 bis 40 Zoll Stärke,

- 8 Stück rüsterne Nuzenden von 8 bis 18 Zoll Stärke,
 12 = birken Nuzenden von 6 bis 13 Zoll Stärke,
 11 = espene Nuzenden von 8 bis 15 Zoll Stärke,
 1 = ellern Nuzende von 13 Zoll Stärke,
 5 Kfstr. eichen Nuzholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Verkauf beginnt früh 9 Uhr im Gasthause zu Diebzig mit dem Brennholze. Das Nuzholz wird im Schlage selbst verkauft. Die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt bei Herzoglicher Kreis-Steueramts-Kasse zu Rötthen von Freitag, den 3. März, ab.

Dessau, 15. Februar 1865.

Herzogliche Forst-Inspection Rötthen.

Nuz- und Brennholz-Verkauf.

Die im Schlage Krähenbich im Plöb-fauer Schutzbezirke aufgearbeiteten Nuz- und Brennholzer, und zwar:

- 8 Stück Eichen-Abschnitte von 11 bis 30 Zoll Durchmesser und 12 bis 24 Fuß Länge,
 60 = Rüster-Abschnitte von 6 bis 24 Zoll Durchmesser und 7 bis 25 Fuß Länge,
 10 = Eschen-Abschnitte von 6 bis 10 Zoll Durchmesser und 13 bis 20 Fuß Länge,
 4 = Ahorn-Abschnitte von 7 bis 10 Zoll Durchmesser und 12 Fuß Länge,
 1 = Linden-Abschnitt von 18 Zoll Durchmesser und 18 Fuß Länge,
 4 Haufen geringe Stellmacherholzer,
 1½ Kfstr. Eichen-Nuzholz, 3 Fuß lang,
 1½ = Rüster- = = 4 = =
 21¾ Schock haselne Reifstöcke,
 165 Kfstr. diverse Brennholzer und
 160 Schock Hecke
 sollen

Montag, den 27. Februar d. J.,

von Morgens 9 Uhr ab im Gasthose zur Weintraube in Plöb-fau meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden bei Beginn des Termins bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß die Höchstbietenden entweder die vollen Kaufgelder oder mindestens 25 Procent derselben sofort im Termine in fassenmäßigen Münzsorten baar zu zahlen haben.

Bernburg, 19. Februar 1865.

Der Hofsägermeister v. Siegsfeld.

Brenn- und Nuzholz-Verkauf

im Forstrevier Nienburg a./S.

Mittwoch, den 1. März c.,

sollen nachstehende, in der Sprohne eingeschlagene Hölzer, als:

a) Brennholzer:

- 5 Kfstr. eichene Kloben und Anbruch,
 1¼ = = Knüppel,
 ½ = = Stammholz und circa
 13½ = rüsterne Kloben und Anbruch,
 9¼ = = Knüppel,
 57 = melirt Zackenreis;

b) Nuzholzer:

- 5 Stück eichene Enden, bis 13 Zoll m. D.,
 2 = dergl. Klöße,
 15 = dergl. Kabinhüeen,
 72 = rüsterne Enden, bis 23 Zoll m. D.,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Verkauf beginnt früh 9 Uhr im Hoffmann'schen Gasthause bei Nienburg. Das Nuzholz wird nach Beendigung des Brennholz-Verkaufs an Ort und Stelle verkauft.

Dessau, 18. Februar 1865.

Herzogliche Forst-Inspection Rötthen.

Nuzholz-Verkauf.

Freitag, den 3. März c., Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthose zu Bergfrieden nachstehende, im Hundeluster Forste gehauene Kiefern-Nuzholzer unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und bei Anzahlung von 25 Procent der Ersthebungssummen meistbietend verkauft werden.

I. Im Forstorte Sauregrund, Jag. 7b.:
 61 Kiefern-Baubäume von 30 bis 44 Fuß Länge und 22 bis 37 Zoll mittl. Umfang,
 18 dergl. Schneideenden von 16 bis 24 Fuß Länge und 37 bis 48 Zoll m. Umf.

II. Im Forstorte Mühlbirken, Jag. 14a.:
 167 Kiefern-Baubäume von 30 bis 48 Fuß Länge und von 20 bis 43 Zoll mittl. Umf.,
 190 dergl. Schneideenden von 12 bis 32 Fuß Länge und 36 bis 69 Zoll m. Umf.
 Hundelust, 20. Februar 1865.

Der Obersförster Schmaling.

Öffentliche Vorladung.

In Ehescheidungssachen der verehelichten Lisette Krähe, geb. Pitschke, von hier, zur Zeit in Lüttgenzitz, Klägerin, gegen deren Ehemann, den Kaufmann Heinrich Krähe von hier, Beklagten, wird der Letztere, welcher sich seit dem November v. J. heimlich von hier ent-

fernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, auf die von der Erstern im Termine am 24. November v. J. bewirkte Ungehorsamsbeschuldigung seiner verzögerlichen Einreden gegen die unter'm 16./17. August v. J. erhobene Ghescheidungsklage hiermit für verlustig erklärt und auf den desfalls unter'm 4./7. d. Mts. gestellten Antrag hierdurch öffentlich geladen, in dem auf

den 2. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr anderweit anberaumten Termine zur Einlassung und Antwort zu erscheinen, sich in demselben auf die Klage durch einen Anwalt gehörig einzulassen und zu antworten oder zu gewärtigen, daß auf die Ungehorsamsbeschuldigung der Klägerin durch einen

am 9. Mai d. J.

zu eröffnenden Bescheid, auf dessen Anhörung diese Ladung mit gerichtet wird, die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen für zugestanden erachtet werden und er in die durch den Ungehorsam entstandenen Kosten verurtheilt, auch ihm zugleich eine 14tägige rechtsausschließende Frist zur Beibringung etwaiger proceßhindernder und zerstörlcher Einreden gesetzt wird, worauf, falls er ebenfalls wegen Versäumnis dieser Frist von der Klägerin Ungehorsams beschuldigt werden sollte, Termin zur Eröffnung eines Enderkennnisses auf

den 12. Juni d. J.,

Mittags 12 Uhr anberaumt wird, zu dessen Publication Beflagter ebenfalls hierdurch geladen ist.

Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter des Herzoglich Anhaltischen Kreisgerichts Inseigel und Unterschrift ausgefertigt und durch den Anhaltischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht, auch extractweise in die hiesige Zeitung und den Hamburger Correspondenten eingerückt worden.

Röthen, 14. Januar 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Neuboff.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Erbtheilungshalber sollen nachverzeichnete, von dem hier def. Schäfer Emanuel Mertens hinterlassene Grundstücke meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 25. April 1865

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor

unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath **Heinemann**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besizfähigen Meistbietenden zu gemärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an die zu verkaufenden Grundstücke, oder andere Rechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Ballenstedt, 3. Februar 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Hermann.

Verzeichniß der Grundstücke.

- I. Das **Wohnhaus** Nr. 225. des hiesigen Grundbuches mit Hof, Garten, Weideentschädigungskabel auf der Grube, Nr. 639. der Karte, von 41 Q.-R. und Zulage zum Garten, Planstück Nr. 791. der Karte, 11 Q.-R. haltend, acquirirt durch Document vom 30. März 1816 und zu 532 Thlr. Cour. gerichtlich taxirt.
- II. Folgende **Acker**:
 - 1) 1 Morgen im Bivender, Nr. 306. Ballenstedter Flurbuches, acquirirt durch Document vom 27. Juli 1816;
 - 2) 1 Morgen daselbst, Nr. 221., acquirirt durch Document vom 22. October 1818;
 - 3) 1 Morgen an der Hobe, Nr. 1339. desselben Flurbuches, acquirirt durch Document vom 22. April 1819;
 - 4) 1 Morgen im Bivender, Nr. 288 b. desselben Flurbuches, acquirirt durch Document vom 11. April 1820;
 - 5) $\frac{1}{2}$ Morgen zwischen dem Getelanger und Hoymer Wege, Nr. 1148. desselben Flurbuches;
 - 6) 1 Morgen am Radisleber Wege, Nr. 1239. desselben Flurbuches, ad 5. und 6. acquirirt durch Document vom 4. April 1829;
 - 7) 1 Morgen im Bivender, Nr. 264. desselben Flurbuches, acquirirt durch Document vom 2. Februar 1842, resp. jezt Planstück Nr. 689 a., b., c., d., e., f. von 5 Morgen 148 Q.-R. in Ballenstedter Flur, zu 920 Thlr. Cour. gerichtlich taxirt.

Gerichtlicher Ackerverkauf.

Erbschaftshalber werden die zum Nachlasse des zu Drohndorf verstorbenen Maurers **Gottlieb Körber** gehörigen

1½ Morgen Acker, im Klein-Schierstedter Felde auf den Siebenzig neben Kumpf und Hagedorn belegen, 225 Thlr. in preuß. Cour. abgeschätzt, wovon jährlich 1 Thlr. Rente, auch Grundsteuer zu entrichten ist, hierdurch zum öffentlichen Verkauf gestellt, indem

der 23. März o.

als Verkaufstermin anberaumt worden ist, welcher in der Messerschmidt'schen Schenke zu Klein-Schierstedt abgehalten werden wird.

Best- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine, welcher Nachmittags 2 Uhr seinen Anfang nimmt und bis 4 Uhr Nachmittags ansetzt, hierdurch citiret, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote nach Anhörung der Verkaufsbedingungen abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn desselben Gebot $\frac{2}{3}$ der Tage erreicht, der Zuschlag erteilt werden wird.

Zugleich werden Diejenigen, welche dem Gerichte unbekanntes Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an das zu verkaufende Ackerstück, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, solche binnen 4 Wochen, bei Verlust derselben, anzumelden.

Urkundlich ist dieses Subhastationspatent unter Gerichts-Inselgel und Unterschrift ausgefertigt und vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden.

Güsten, 14. Januar 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-
Commission.

(L. S.) Hädicke.

Freitag, den 17. März 1865.

Nachmittags 2 Uhr

werden in der bisherigen Wohnung des Getreidehändlers **A. Happach** in Radegast, im Hause des Schneidermeisters **Rühne** daselbst,

mehrere Meubles und Hausgeräthe, unter anderen ein Wäscheschrank, ein Sopha, ein Glasschrank, $\frac{1}{2}$ Duzend Stühle, ein Schreibpult, eine Commode, drei Tische, ein Kleiderschrank und ein Küchenschrank öffentlich versteigert.

Quellendorf, 14. Februar 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-
Commission.
Schwencke.

Torf-Verkauf.

In Folge Höherer Anordnung wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bei den bisher üblich gewesenen Bestellungen auf Torf ohne gleichzeitige Bezahlung wurde jährlich eine große Anzahl Kauflustiger in die unangenehme Lage versetzt, auf einen ungewissen, resp. späten Zahlungsstermin verwiesen zu werden. Um dieses zu vermeiden, wird die bisherige vorläufige Lösung von Verabfolgungs-Zetteln ohne Bezahlung ferner nicht mehr stattfinden, und werden dagegen von jetzt ab, selbstverständlich bis zur Erfüllung des geförderten Quantums, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Bureau der Unterzeichneten Torfverabfolgungs-Zettel, und zwar nur gegen baare Zahlung des ganzen Geldbetrages, ausgegeben.

Der Preis pro Klafter ist auf Einen Thaler achtzehn Silbergroschen festgestellt und werden von Papiergeld nur Königlich Preussische und Herzoglich Anhaltische Kassenanweisungen angenommen.

Geldsendungen durch die Post sind portofrei an die Unterzeichnete zu adressiren und wird der Beginn der Torf-Abfuhr, für welche als Schlußtermin der 15. November bestimmt ist, seiner Zeit besonders veröffentlicht werden.

Hoym, 14. Februar 1865.

Königlich Preussische und Herzoglich Anhaltische Seeländerei-Verwaltung.
Ungewickell.

Nichtamtlicher Theil.**Verkauf von Grundstücken.****Schmiedeverkauf.**

Die zum 1. April d. J. pachtlos werdende hiesige Schmiede soll mit dem gnädigst verliehenen Herzoglichen Privilegium **Donnerstag, den 2. März**, Morgens 10 Uhr im Gasthause zur grünen Tanne allhier unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meist-

bietend verkauft werden und wird hier nur bemerkt, daß der Bestbietende zur Sicherung seines Gebotes sofort 100 Thlr. zu erlegen hat.

Plözkau bei Bernburg, 5. Februar 1865.

Ein neues, massives Wohnhaus auf dem Ziegelfeld, $\frac{1}{4}$ Stunde von Dessau, mit Stallung und hübschem Garten ist zu verkaufen und Näheres zu erfragen bei **Schumann** daselbst.

Ein schwunghaftes Detailgeschäft soll wegen Kränklichkeit des Besitzers verkauft werden durch
Friedrich Vöttge in Zerbst.

Vermiethung.

Eine Erkerstube ist zum 1. April zu vermietben
Akenische Straße Nr. 2.

Verkaufs - Anzeigen.

Frostbalsame.

Gegen Frostbeulen.
Gegen aufgebrochenen Frost.

Beide, durch ausgezeichnete Wirkung bewährt, werden hierdurch in Büchsen zu 5 Sgr. empfohlen.

Herzogl. privileg. Mohren-Apothek.

Zahnschmerz!

Odontine gegen rheumatisches Zahnleiden,
Algontine gegen den Schmerz bohler Zähne,
beides Original-Recepte der Mohren-Apothek
in Dessau und in engeren Kreisen durch ihre ausgezeichnete Wirksamkeit bereits anerkannt, werden hierdurch in Flaschen zu 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung empfohlen.

Gegen Zahnschmerz
empfehl't zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, die Hülse 2½ Sgr.,
Carl Rusch jun.

Attest.

Hiermit bescheinige ich, daß die Stollwerck'schen Brust-Bonbons in leichteren katarrhalischen, nicht entzündlichen Hals- und Brust-Affectionen und daher rührender Heiserkeit und trockenem Reizhusten sehr zu empfehlen sind, da durch den fortgesetzten Gebrauch derselben die Luftröhrenreizung gemildert, die Heiserkeit baldigst gehoben und die Expectoration wesentlich unterstützt wird, wie ich dies nicht allein an mir und meiner Familie, sondern auch durch Wahrnehmungen an Andern zu beobachten Gelegenheit fand.

Dr. Lemke, Königl. Ober-Stabs- u. Regiments-
Arzt, Ritter etc. in Magdeburg.

Lager dieser Bonbons à 4 Sgr. pro Packet
in Dessau bei J. Schindewolf, in Rötben
bei J. G. Zeising, in Aken bei W. Reich.

Vadobst: Aepfel, Birnen, Kirschen,
Katharinen-Pflaumen, türkische, ungarische,

steyerische, böhmische und thüringer Pflaumen,
so wie bestes böhmisches Pflaumenmuß, Mohr-
rübensaft und diverse Sorten Syrup empfehl't
Albert Hönike, Hospitalstraße Nr. 28.

Timpe's Kraftgries, präparirtes Hafer-
mehl und Wiener Weizengries empfehl't
Albert Hönike.

Moskauer Zuckerebsen, sehr gut kochende
Hülsenfrüchte und Magdeburger Sauerkohl
empfehl't
Albert Hönike.

Besten Schweizer- und Limburger Käse,
Harzkäse und sächsische Gebirgskäse empfehl't
in alter Waare
Albert Hönike.

Hamburger Rauchfleisch, dasselbe auch täg-
lich frisch abgekocht, empfehl't
Albert Hönike.

Manilla-Cigarren.

echt importirt, empfing und empfehl't billigst
H. C. Schoch.

Feinsten türkischen, russischen und französischen
Tabak, Cigaretten-Stopfer, Papiere und
Hülsen hält am Lager
H. C. Schoch.

Neue gerissene und ungerissene Federn, so
wie auch Federbetten empfehl't billigst
Wittwe Bosner, Steinstraße Nr. 12.

Getragene Kleidungsstücke kauft und zahlt
dafür die höchsten Preise
Wittwe Bosner, Steinstraße Nr. 12.

Blühende Camellien, Azalien, Cinerarien,
Laurustinus, Hyacinthen, Tulpen, Nar-
zissen, Primula chinensis, Crocus und Re-
seda, so wie Bouquets und Kränze mit und
ohne Camellien empfehl't billig

A. Schweizer, Leipziger Straße Nr. 26.

Eine neumilchende Kuh steht mit dem Kalbe
zum Verkauf
Wall Nr. 10.

Zwickauer Steinkohlen sind wieder ange-
kommen und offeriren solche billigst
Günther & Koch.

Mobiliar-Versteigerung.

Montag, den 27. Februar, Vormittags
9 Uhr werde ich auf dem Ager, in der Woh-
nung des Lackirers und Anstreichers Herrn
Werner, verschiedene Gegenstände: Schränke,
Sopha, Tische, Stühle, Bettstellen, Spiegel,
Porzellan und Glasachen und dergl., öffent-
lich und meistbietend gegen gleich baare Bezah-
lung verkaufen.
W. Abendroth.

Unhaltische 4% Landrentenbriefe

sind im Laufe dieses Jahres fortwährend bei uns vorrätzig. Dieselben eignen sich, ihrer besondern Sicherheit wegen, sowohl zu Kapitalanlagen, als auch zur Anlage von Mündelgeldern.

Carl Fürstenheim's Erben,
Bank- und Wechselgeschäft in Kötben.

Dr. Romershausen's Augen - Essenz zur Erhaltung, Stärkung und Herstellung der Sehkraft.

Es wird unter obigem Namen eine Essenz von einem Buchhalter, der kurze Zeit in meinem kaufmännischen Geschäft conditionirte, in Dresden nachgeahmt und so in den Handel gebracht, daß deren Flaschen, Etiquetten und Gebrauchsanweisungen, bei nicht genauer Ansicht, mit denen meiner echten Essenz übereinstimmen.

Ich erlaube mir, im Interesse der Sache folgende Mittheilung zu machen:

Die nachgemachte Essenz hat nach der von mir vorgenommenen Untersuchung nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit der echten, wovon Jeder dadurch sich leicht überzeugen kann, wenn eine Mischung der Essenz mit Wasser erfolgt, indem die echte Essenz ein stark milchiges, angenehm riechendes, an die Augen gebracht, wohlthuedendes Gefühl erzeugendes, die nachgemachte hingegen ein schwach milchiges, nach Fusel riechendes, an die Augen gebracht, heißendes Waschwasser giebt.

Die echte Essenz wird in Flaschen verkauft, welche mit meinem Stempel im Glase und meinem Siegel auf dem Kork versehen sind; der in jeder Ecke der Etiquette befindliche Adler enthält meine Firma: „Apothek zu Aken, F. G. Geiß“; ebenso ist am Fuße der Etiquette „F. G. Geiß in Aken a./Elbe“ zu lesen. Die Gebrauchsanweisung ist ebenfalls mit dem Etiquetten-Adler, so wie meinem Facsimile versehen. In der unechten Essenz fehlen diese eben bezeichneten Merkmale, weshalb es bei einiger Vorsicht beim Kauf leicht ist, die echte Essenz von der nachgemachten zu unterscheiden und sich so vor Benachtheiligung zu schützen.

Hierbei erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die nun bereits seit 25 Jahren von mir bereitete Dr. Romershausen'sche Augen-Essenz, zu deren Anfertigung und Betrieb Herr Dr. Romershausen nur mich allein autorisirt hat, nach wie vor die ganze Flasche zu 1 Thlr., die kleinere zu 20 Sgr. durch meine Officin, so wie von den bekannten Commissionslagern. (in Dessau bei den Herren Apothekern Meier, Busch und Müller) bezogen werden kann.

Aken a./Elbe, im Februar 1865.

Dr. F. G. Geiß, Apothekenbesitzer.

Eine vollständige Ladeneinrichtung wird zu kaufen gesucht. Offerten sind unter Chiffre B. K. abzugeben in der

Expedition d. Bl.

2000 Thaler werden gegen gute Hypothek auf ein hiesiges Grundstück gesucht. Anmeldungen bei

G. L. Ripper.

Vermischte Anzeigen.

Die heute Morgen 3¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen zeige ich Theilnehmenden hierdurch ganz ergebenst an.

Dessau, 21. Februar 1865.

Wilh. Kludow.

Am Montag früh 7 Uhr starb nach langen, schweren Leiden unsere Schwester und Schwägerin **Wilhelmine Voock**, was wir theilnehmenden Freunden und Bekannten auf diesem Wege mittheilen. Die Hinterbliebenen.

Tanzunterricht betreffend.

Die auf heute bestimmte Tanzstunde im goldenen Schiff wird hiermit auf morgen, Donnerstag, verlegt.

Richard Friede,
Herzoglicher Balletmeister.

Ein junger Mann, der die Färberei gründlich erlernen will, kann zum 1. April eintreten bei

H. Languth in Dessau,
Steinstraße Nr. 52.

Ein ordentliches Mädchen, das in der Haushaltung Bescheid weiß, findet bei anständigem Lohne zum 1. April einen Dienst

Fürstenstraße Nr. 1. parterre.

Ein ordentliches Mädchen, das in der Küche und im Hauswesen Bescheid weiß, wird gegen guten Lohn zum 1. April gesucht. Näheres St. Georgen- und Rennstraßen-Gasse bei Herrn Möbes, 1 Treppe hoch.

Ein ordentliches Dienstmädchen kann sofort oder am 1. April d. J. einen Dienst bekommen. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein ehrliches, ordentliches Mädchen, das mit guten Zeugnissen versehen ist, findet zum 1. April einen Dienst. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein Mädchen vom Lande, das melken kann, findet einen guten Dienst Berberstraße Nr. 53.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes, in der Küche und Hauswirtschaft erfabrenes Mädchen findet zum 1. April c. einen Dienst beim Forstmeister v. Marées in Berbst.

Drei Hofmeister

suchen Stellung durch das Nachweisungs-Büreau von C. Marx & Comp. in Köthen.

Junge Mädchen, welche gegen Kostgeld die Landwirthschaft erlernen wollen, können placirt werden durch C. Marx & Comp. in Köthen.

Eine perfecte Kochmamsell findet Stellung durch C. Marx & Comp. in Köthen.

Wirthschaftsmamsells finden Stellung durch C. Marx & Comp. in Köthen.

Eine gesunde, kräftige Amme sucht Stellung Steinstraße Nr. 36.

Ein kleiner goldener Ring mit braunem Stein ist Sonntag Nachmittag verloren worden. Der Wiederbringer erhält eine Belohnung Wasserstadt Nr. 9.

Ein brauner Pelztragen mit Kasseidenem Futter ist am Montag Abend 10 Uhr in der Hospitalstraße verloren worden. Der Ueberbringer erhält eine gute Belohnung Franzstraße Nr. 53., 1 Treppe.

Stabliments-Anzeige.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich den vormalig Schröder'schen, jetzt der Zuckerfabrik Prosigk gehörigen Gasthof gepachtet und seit Januar übernommen habe.

Durch aufmerksamste, solide und billige Bedienung hoffe ich mir das Vertrauen der mich beehrenden Gäste zu verdienen und bitte, mich durch recht zahlreichen Zuspruch zu erfreuen.

Kalte und warme Speisen und Getränke werden jederzeit in bester Qualität verabreicht; fremde Herrschaften finden stets bequemes Logement.

Prosigk bei Köthen, im Februar 1865.

Hochachtungsvoll und ganz ergebenst

Ernst Thiele,

Gastwirth zu Zuckerfabrik Prosigk.

Die Herren Viehhändler benachrichtige ich ergebenst, daß in meinen Stallungen hinlängliche Räume zur Unterbringung größerer Transporte Vieh vorhanden sind und daß ich für Logis und Stallgeld die billigsten Preise in Anrechnung bringe.

Ernst Thiele,

Gastwirth zu Zuckerfabrik Prosigk bei Köthen.

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Grundkapital: Drei Millionen Thaler preuß. Court.

	1865.		1864.		1865 mehr als 1864.	
	Zahl der Anträge.	Kapital in Thlr. pr. Grt.	Zahl der Anträge.	Kapital in Thlr. pr. Grt.	Zahl der Anträge.	Kapital in Thlr. pr. Grt.
1) Neue Anträge im Monat Januar, incl. der ultimo 1864 unerledigt gebliebenen	2939	1922176	1837	1358003	1102	564173
2) Abgewiesene Anträge im Monat Januar	318	346889	261	233694	57	113195
3) Abgeschlossene Versicherungen im Monat Januar	2079	1092602	1213	779817	866	312785
4) Versicherungsbestand Ende Januar	54475	28718402	34027	19402358	20448	9316044

Stettin, 7. Februar 1865.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Von den unter Qualitäts-Controle der Versuchs-Station für Anhalt befindlichen Düngerehandlungen sind zur Zeit noch ohne Vorräthe die von

Carl Fürstenheim's Erben in Köthen,
Albert Büschel in Gröbzig,
E. E. Ripper in Dessau.

Dagegen fand sich bei der am 6. d. Mts. stattgehabten Revision des Lagers der Superphosphat-Fabrik von S. Leichmüller in Bernburg ein Bestand von ca. 800 Ctr. dieses Düngemittels vor, dessen mittlerer Gehalt an löslicher Phosphorsäure mit 18,1 Procent gefunden wurde.

Hierbei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Käufer der aus einem der genannten Central-Lager entnommenen Düngemittel berechtigt sind, Proben der letzteren der Versuchs-Station unfrankirt, Behufs deren sofortiger kostenfreier Untersuchung, zuzustellen.

Köthen, 19. Februar 1865.

Die chemische Versuchs-Station für Anhalt.
Dr. Heidepriem.

In der Ehrenkränkungssache des Schenkwirthe Gottlieb Rosch in Horsdorf wider den Müllergesellen Franz Koppchel von da hat Letzterer dem Erstern heute vor Unterzeichnetem Ehrenklärung und Abbitte geleistet, was auf Antrag der Parteien hierdurch bekannt gemacht wird.

Brandhorst, 18. Februar 1865.

F. Meyer, Friedensrichter.

Maskenball.

Zu dem in meinem Locale Mittwoch, den 22. Februar, stattfindenden Maskenballe lade ich hierdurch meine werthen Gäste und Gönner ergebenst ein und bemerke zugleich, daß sowohl bei mir, als auch bei den Herren Kaufmann Arendt, Wallstraße, Ernst Luther in der Muldstraße und J. Schindewolf in der Steinstraße von jetzt an **Billets** zu diesem Maskenballe entnommen werden können.

Eine vollständige Masken-Garderobe wird am Ballabende in meinem Locale vorhanden sein.

Zur Bequemlichkeit meiner werthen Gäste aus Dessau werden bei Herrn Gastwirth Heine im weißen Schwan und vor dem Hause des Herrn Gastwirth Schildhauer in der Wasserstadt Wagen bereit stehen.

Der Maskenball beginnt Abends 7 Uhr.

Wittwe Jänike in Jonitz.

Bertram's Kaffeegarten.

Donnerstag, den 23. Februar,

großes

Concert für Streichmusik

vom hiesigen Civil-Musikcorps.

Das Nähere die Programme.

Anfang 7½ Uhr.

Es ladet dazu freundlichst ein

Fr. Bertram.

Salzfurth.

Zum Ball Dienstag, den 28. Februar
c., ladet freundlichst ein C. Gröbel.

Literarische Anzeige.

Hans Wachenhusen's

Hausfreund.

Das schönste, billigste und interessanteste illustrierte Volks- und Familienblatt.

Preis { in Wochennummern von 2 großen, schön illustrierten Bogen pro Quartal nur 17½ Sgr.,
incl. Bringerlohn. Oder: in starken, höchst eleganten, reich illustrierten Heften à 5 Sgr.

Die großartige Auflage des „Hausfreund“ spricht überzeugend von der Beliebtheit dieses so interessanten Unterhaltungsblattes; der Name des Herausgebers bürgt für die gebiegenste Lectüre, die zugleich in freisinniger Weise die culturhistorischen Interessen der Gegenwart zu fördern sucht.

In den nächsten Nummern beginnt eine neue Erzählung:

Die Verstorbene

von Hans Wachenhusen.

➔ Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt, in Dessau durch die Aue'sche Buchhandlung (A. Desbarats).

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Rittergutsbesitzer u. Kammerherr v. Krosigk nebst Diener a. Hohen-Grzleben. Rittergutsbesitzer u. Kammerherr v. Trotha a. Gänsefurth. Rittergutsbesitzer u. Kammerherr v. Trotha aus Heßlingen. Rittergutsbesitzer v. Münchhausen aus Leiskau. Kfm. Lobbe a. Heiligenstadt. Kfm. Heller a. Rheidt Kaufl. Schneider u. Geiß a. Leipzig. Kfm. Heynemann aus Aschersleben. Kfm. Holtz a. Chemnitz. Kaufl. Brünn u. Hauschner a. Berlin. Kfm. Seefeld a. Magdeburg.
Goldener Hirsch: Kfm. Stephan a. Leipzig. Kfm. Lipp a. Mainz. Kfm. Krüger a. Chemnitz. Fabrikant Berger a. Köthen. Kfm. Aronsky a. Berlin. Bahn-

hofs-Inspector Raring a. Erfurt. Particulier Richter a. Stadtlm. Fabrikbesitzer Gräger aus Gera. Kfm. Larnong a. Paris.

Goldener Ring: Frau v. Sagen u. Gesellschafterin a. Brandenburg. Landrichter Günther aus Hinsdorf. Kaufl. Nebelung u. Bredow a. Magdeburg. Kfm. Gampe a. Braunschweig. Kfm. Sanderhoyf aus Nordhausen. Kfm. Wohl a. Pöwosky. Kfm. Dof a. Leipzig. Rechtsanwält Hahn a. Dberstein. Rentier Gartenberger aus Schwartau. Banquier Freyschlag a. Hamburg. Kfm. Kracken a. Grefeld. Kfm. Schmidt a. Düsseldorf. Kfm. Reichstein a. Schweinitz.

Frucht-, Oel- und Spiritus-Preise	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Linzen	Rappö	Rüböl	Spiritus
	d. Wspl.	d. Ctmr.	tuö.						
Zerbst, 10. Febr.	47	34	30	24	—	—	—	—	—
Berlin, 21. Febr.	44-57	34-35½	27-33	20-24	—	—	—	12	13
Halle, 11. Febr.	47-50	37-38	27-28	22-22½	—	—	—	12½	13
Leipzig, 18. Febr.	47-50	36-37	30-31	21-22½	—	—	—	12¼	13½
Magdeburg, 21. Febr.	45-47	35-37	28-34	22½-24	—	—	—	—	13¼
Stettin, 20. Febr.	46-52	33-34	—	22-23	—	—	—	11¾	12½

Getreide- und Frucht-Preise.

Der Scheffel:	Dessau, 18. Febr.		Köthen, 15. Febr.	
	fl. Sgr. bis	fl. Sgr.	fl. Sgr. bis	fl. Sgr.
Weißer Weizen	2 — =	2 2½	2 — =	2 3¼
Brauner Weizen	1 27½ =	2 —	1 27½ =	2 —
Roggen	1 12½ =	1 15	1 11¼ =	1 12½
Gerste	1 5 =	1 7½	1 5 =	1 7½
Hafer	— 27½ =	1 —	1 — =	1 2½
Erbsen	2 — =	2 5	— =	—
Linzen	— =	—	— =	—

Auf dem heutigen Markt waren — Getreidewagen.

Preis der Mahlmeze vom 4. Febr. bis 3. März 1865.

	mit dem Beutelgelde	
	3 Sgr. 10 Pf.	4 Sgr. 6 Pf.
Vom weißen Weizen	3 = 9 =	4 = 5 =
Vom braunen Weizen	2 = 9 =	3 = — =
Vom Roggen	2 = 6 =	2 = 9 =

In Herzoglicher Saalmühle zu Vernburg, 8. Dec.

1 Ctmr. Weizenmehl Nr. O. 3½ Thlr., Nr. I. 3½ Thlr.
 1 = Roggenmehl Nr. O. u. I. 2½ Thlr., Nr. II. 2½ Thlr.
 1 = Weizenkleie 1½ Thlr., Roggenkleie 1½ Thlr.

Wasserstand der Elbe.

Sonnabend, den 18. Febr., 30 Zoll über Null.
 Sonntag, den 19. Febr., 32 = = =
 Montag, den 20. Febr., 34 = = =
 Dienstag, den 21. Febr., 34 = = =

Cours-Anzeiger.

	höhen	3u	3u
	höhen	3u	3u
Berlin, den 21. Februar.			
Preuß. Staats-Schuldscheine	3½	—	91¼
Prämien-Anleihe 1855	3½	—	130
Preuß. Friedrichs'd'or	—	113½	—
Louis'd'or	—	—	110½
Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Actien	4	—	187½
do. Priorität	4	—	98
Halle-Thüringen	4	—	130
do. Priorität	4	—	98¼
Niederschlesisch-Märkische garantirt	4	—	97¼
do. Priorität	4	—	97
Köln-Minden	3½	—	199½
do. Priorität	4½	—	102
do. do.	5	—	105
Potsdam-Magdeburg	4	—	209¼
do. Prioritäts-Obligat.	4	95	—
Braunschweiger Bank-Actien	4	—	85¼
Weimarische Bank-Actien	4	—	100¼
Thüringer Bank-Actien	4	—	78¼
Anhaltische Prämien-Anleihe	3½	104½	—
Anhalt-Dessauische Credit-Actien	4	—	3¼
Deutsche Continental-Gas-Actien	5	—	156
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien	4	—	91¼
Leipzig, den 21. Februar.			
Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien	4	—	260½
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien	4	—	260
Leipziger Bank-Actien	3	—	155
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien	4	—	—

Cours des Goldes bei der Herzoglichen Staatskassa zu Vernburg.
 Funfzehn Silbergroschen sechs Pfennige (15 Sgr. 6 Pf.)
 Agio pr. Louis'd'or gegen Courant.
 Vier Silbergroschen (4 Sgr.) Agio für den vollwichtigen Ducaten à 3 Thlr. gegen Courant.